



Konzeptionelle Aufgaben durch das KJSG: Gewaltschutzkonzept, Beschwerde und mehr

Jahrestagung des Schabernack-Zentrum für Praxis und
Theorie der Jugendhilfe e.V.
für die Leitungen in stationären und teilstationären
Einrichtungen der Erziehungshilfen

Verena kleine Holthaus
17.05.2022



01 | **BEGRÜßUNG & VORSTELLUNG**

02 | **DAS NEUE KJSG UND SEINE GESETZLICHEN BEZÜGE**

03 | **KONZEPTIONELLE ANFORDERUNGEN UND EINBETTUNG DES INSTITUTIONELLEN GEWALTSCHUTZES IN DEN BESTEHENDEN KONTEXT DER INSTITUTIONEN**

04 | **INSTITUTIONELLER GEWALTSCHUTZ ALS AUFGABE DER GESAMTORGANISATION**

05 | **FAZIT**

01

Begrüßung und Vorstellung

17.05.2022



Verena kleine Holthaus

Zuständigkeit:

- Management und Organisationsberaterin contec GmbH

Fachliche Schwerpunkte:

- Prozess- und Organisationsanalysen
- Coaching von Fach- und Führungskräften
- Begleitung von Change Prozessen
- Umsetzung neuer rechtlicher Regelungen (BTHG)
- Kozeptionelle Weiterentwicklung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe und der EGH

02

Das neue KJSG und seine gesetzlichen Bezüge

17.05.2022

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Unterüberschrift



- Artikelgesetz, das vor allem auf das SGB VIII, aber auch auf das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), das SGB V und das BGB einwirkt
- SGB VIII - Reform
- Inkraft seit Juni 2021

Ziele & Inhalte des KJSG

Unterüberschrift

Steht heute
im Fokus

- **Intensivierung Kinder- und Jugendschutz, z.B.**
 - Gesteigerte Anforderungen an die Betriebserlaubnis, z.B. Vorhalten eines Gewaltschutzkonzeptes + Option, diese zu entziehen
 - Erweiterte Möglichkeiten der Beschwerde
 - Förderung der Zusammenarbeit von Berufsheimnisträger*innen und Jugendamt im Rahmen des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII
- Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Institutionen der Erziehungshilfe aufwachsen, z.B.
 - Möglichkeit erneuter Hilfestellung auch nach Beendigung bei Care Leavern
 - Ausweitung der Voraussetzungen zum Vorhalten eines Schutzkonzeptes und Beschwerdemöglichkeiten auf den Bereich Pflegefamilien

Ziele & Inhalte des KJSG

Unterüberschrift

- Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen, z.B.
 - Förderung der Inklusion durch u.a.
 - Beachtung der besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung bei der Beratung im Rahmen des § 8a SGB VIII
 - Öffnung von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII für Kinder und Jgd mit einer Behinderung
 - Ziel bis 2028: Erweiterung der Zuständigkeit des SGB VIII um Kinder mit geistiger und körperlicher Behinderung

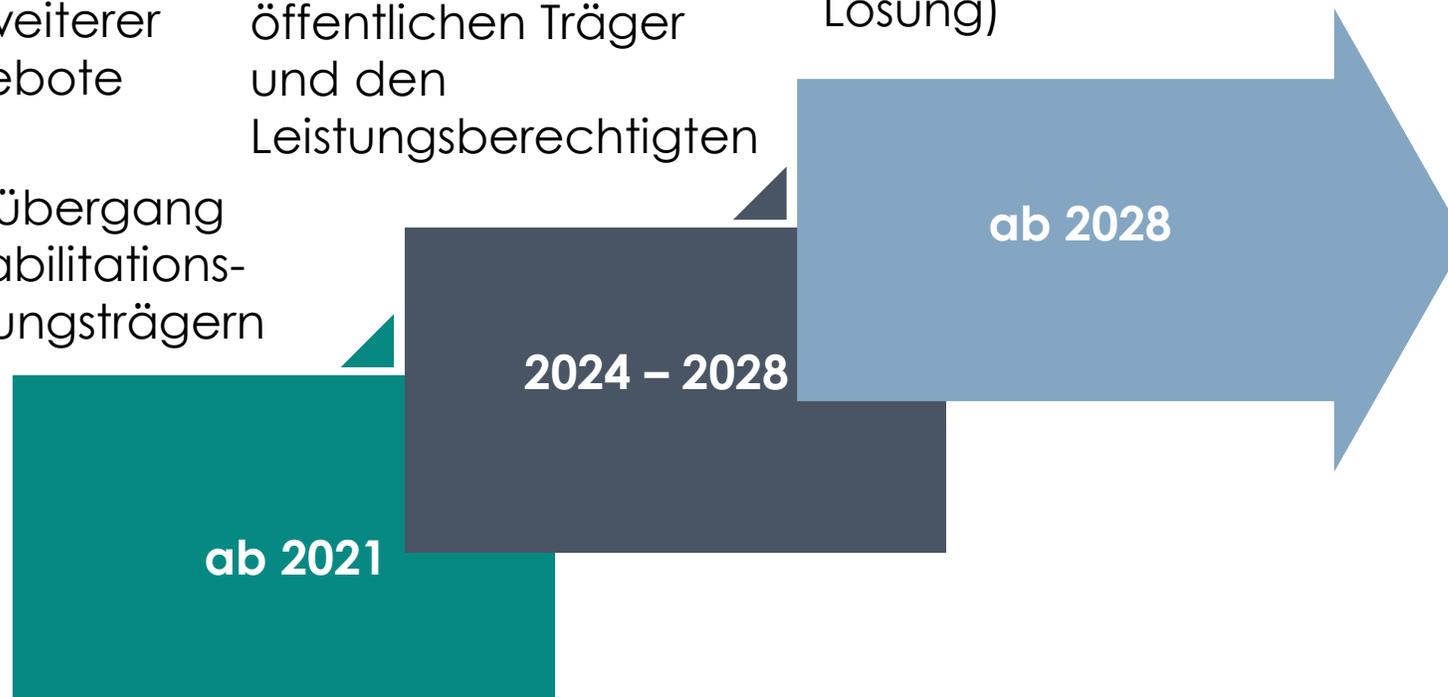
Stufenmodell der inklusiven Lösung

Unterüberschrift

Fokussierung weiterer inklusiver Angebote
Vorbereitung
Zuständigkeitsübergang
zwischen Rehabilitations-
und Sozialleistungsträgern

Verfahrenslots*innen
zur Unterstützung des
Übergangs beim
öffentlichen Träger
und den
Leistungsberechtigten

Zuständigkeit für Kinder und
Jugendliche mit geistigen oder
körperlichen Behinderungen
ebenfalls im SGB VIII (inklusive
Lösung)



Ziele & Inhalte des KJSG

Unterüberschrift

- Mehr Prävention vor Ort, z.B.
 - Eröffnung der Kombination unterschiedlicher Hilfeformen bei den HzE
- Stärkere Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien, z.B.
 - Ergänzung des Rechtes auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit um den Aspekt der Selbstbestimmung
 - Umfassende und unmittelbare Aufklärung von Kindern und Jugendlichen bei Inobhutnahmen in für sie verständlicher und nachvollziehbarer Art und Weise
 - Verpflichtung der überörtlichen Träger zur Einrichtung von Ombudsstellen

Entwicklung der Rechtslage hinsichtlich des Kinder- und Jugendschutzes

Unterüberschrift



- Grundsätzlich ist der Schutz vor körperlicher Unversehrtheit und Recht auf eine gewaltfreie Erziehung sowohl im Grundgesetz als auch im Bürgerlichen Gesetzbuch verankert:
 - Art. 2 GG: **Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.** Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.
 - § 1631 BGB: **Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.**

Entwicklung der Rechtslage

Unterüberschrift

- 1989: UN-Kinderrechtskonvention
 - Verankert Schutz- und Beteiligungsrechte in diversen Artikel, z.B.
 - Art. 12, 13: Recht auf freie Meinungsäußerung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten und Berücksichtigung der Meinung entsprechend Alter und Reife
 - Art. 19, 32, 34: Schutz vor Gewalt und sexuellem Missbrauch
 - Art. 23: Besondere Fürsorge und Förderung von Kindern mit Behinderung

Entwicklung der Rechtslage

Unterüberschrift

- 2005: Verankerung des Schutzauftrages nach § 8a im SGB VIII
- 2012: durch Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes besondere Fokussierung des Schutzauftrages im institutionellen Rahmen
 - Vereinbarung zwischen Leistungserbringern und öffentlichem Träger der Kd.- und Jgdhilfe
 - Definition der Rolle der insoweit erfahrenen FK
 - Verpflichtung zur Vorlage des Führungszeugnisses
 - Meldepflichten bzgl. Ereignissen, die ggf. das Wohl der Kinder gefährden
 - Gewährleistung zur Qualitätsentwicklung und Evaluation, auch hinsichtlich Sicherung des Kindeswohles und Gewaltschutzes

Entwicklung der Rechtslage

Unterüberschrift

- 2021:
 - Durch KJSG: Verpflichtung zum Vorhalten eines Gewaltschutzkonzeptes für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im § 45 SGB VIII

03

Konzeptionelle Anforderungen & Einbettung des institutionellen Gewaltschutzes in den bestehenden Kontext der Institutionen

17.05.2022

Konzeptionelle Anforderungen, die sich aus dem KJSG ergeben



- § 45 Abs. 1 SGB VIII:
 - Vorhalten eines Gewaltschutzkonzeptes
 - Organisation von externen Beschwerdemöglichkeiten
 - Organisation von geeigneten Verfahren zur Selbstvertretung
- Vermehrte Konzipierung inklusiver Angebote, Schaffung von Zugängen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

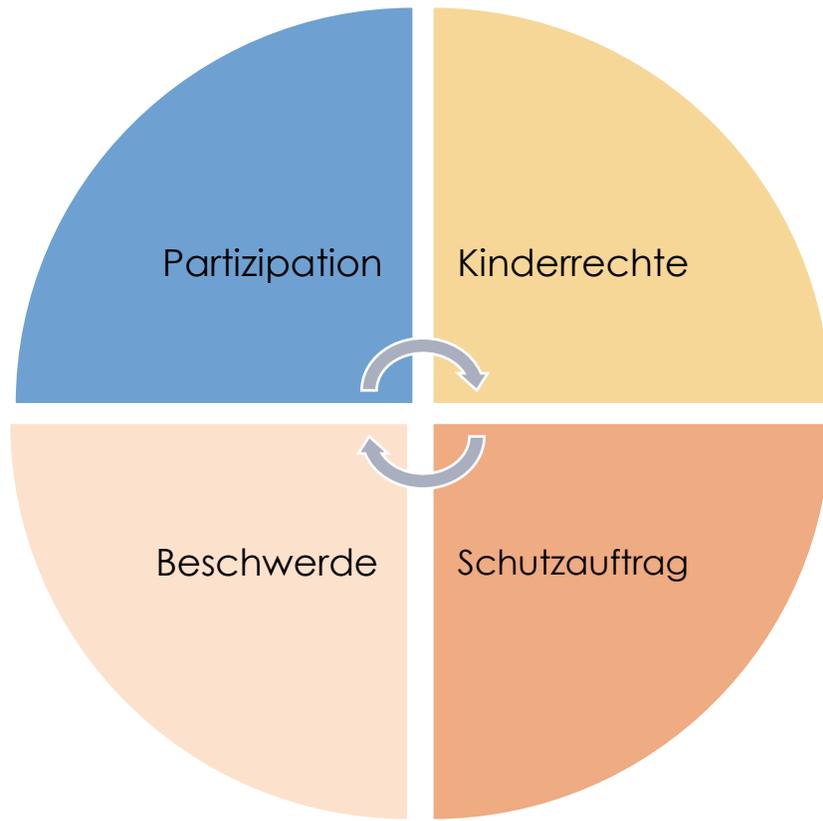
Konzeptionelle Anforderungen, die sich aus dem KJSG ergeben

- Selbstbestimmung & Partizipation konsequent (weiter) systematisieren
 - § 1 Abs 1 SGB VIII: “Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer **selbstbestimmten**, eigenverantwortlichen und gemeinschaftlichen Persönlichkeit”
 - § 1 Abs 3 SGB VIII: “Jugendhilfe soll [...] jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, **entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren** und damit gleichberechtigt [...] teilhaben zu können“



Die Themen sind an vielen Stellen grundsätzlich nicht neu...

Einbettung des institutionellen Gewaltschutzes in den bestehenden Kontext

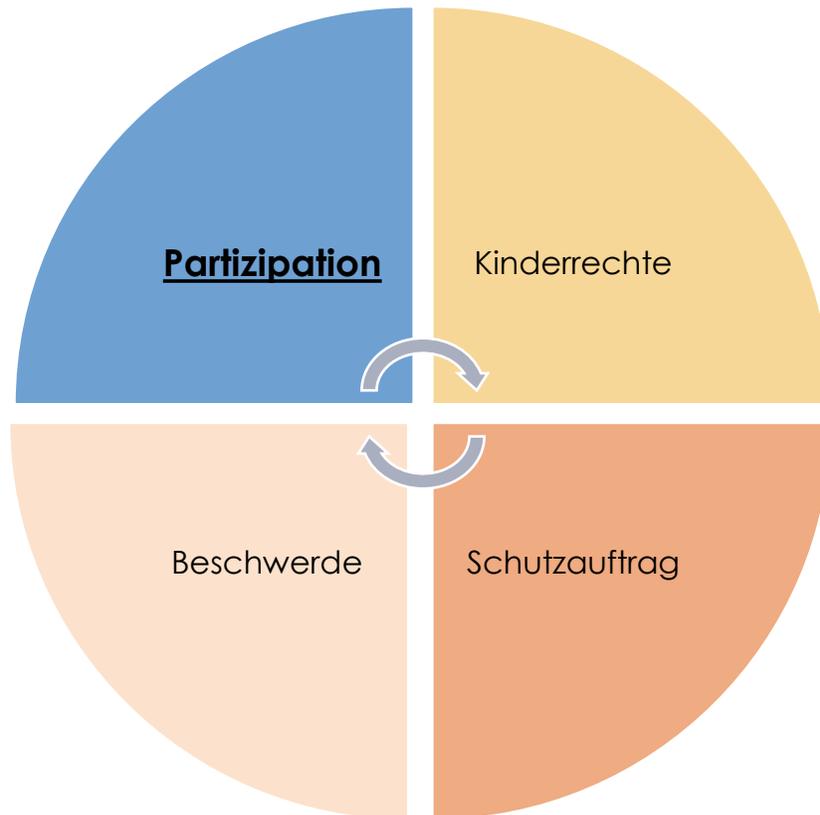


Eine gelungene Implementierung der bereits im Fokus stehenden Themen schafft die besten Grundlagen zur Erfüllung mehrerer Anforderungen des KJSGs

Mit diesen Themen haben Sie sich in den vergangenen Jahren bereits intensiv auseinandergesetzt

Partizipation

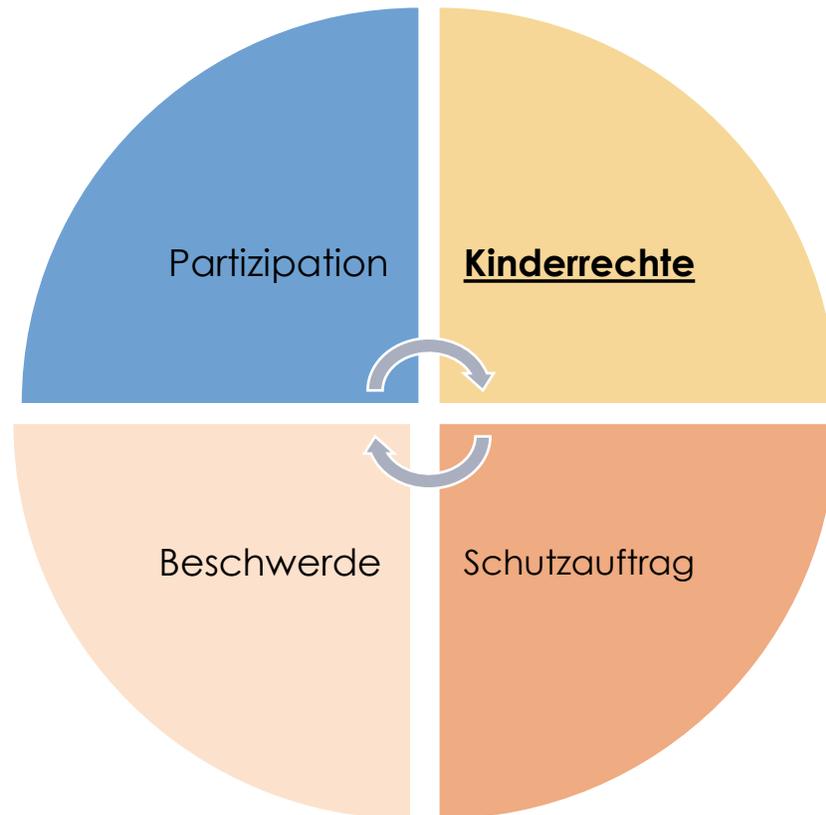
Fragen zur Reflexion



- Welche Beteiligungsformen nutzen Sie in der Begleitung der Kinder und Jugendlichen bereits?
- Mit welcher Haltung treten Sie den Kindern, Jugendlichen und ihren Familien gegenüber? Können Sie Zutrauen in deren Fähigkeiten und Lösungen einbringen oder halten Sie Ihren eigenen Weg für angemessen?
- Wie stellen Sie sicher, dass Kinder und Jugendliche mit Hintergründen, die eine gleichberechtigte Teilhabe erschweren, in Ihren Angeboten vollumfänglich berücksichtigt werden?

Kinderrechte

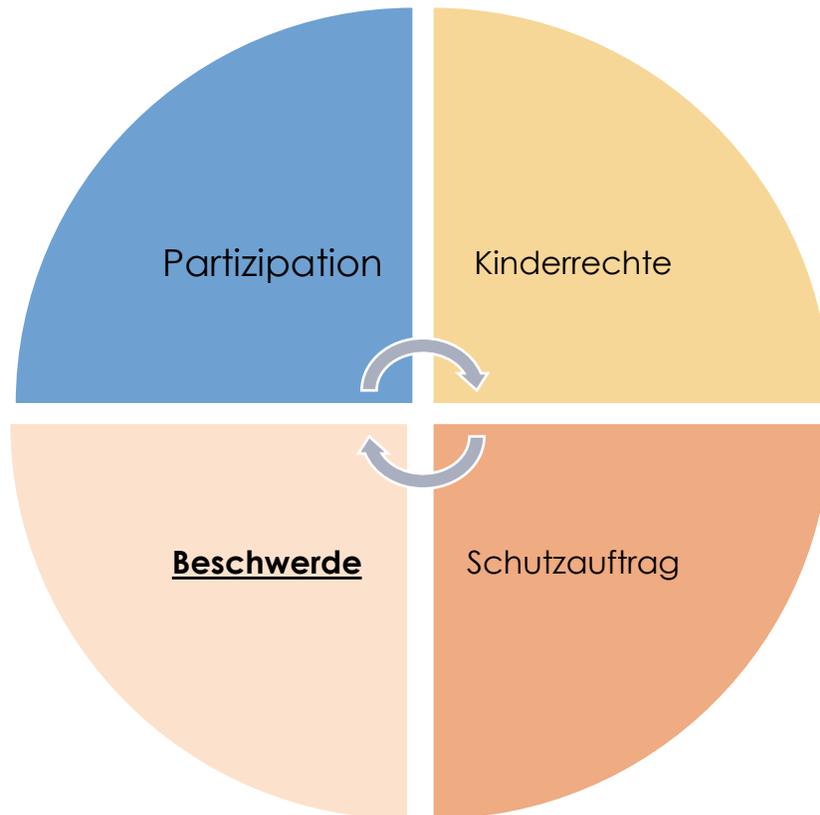
Fragen zur Reflexion



- Wie erhalten die Kinder und Jugendlichen, die Sie begleiten, Kenntnisse über ihre Rechte?
- Inwieweit ist Ihnen bewusst, dass sich Machtstrukturen auch in Sprache widerspiegeln? Und was ist Ihre Konsequenz daraus?
- Welche Maßnahmen ergreifen Sie, um nicht nur Ihre eigene Sensibilität im Umgang mit den Rechten der Kinder zu fördern sondern auch Eltern und weitere Kontaktpersonen dafür zu sensibilisieren?

Beschwerde

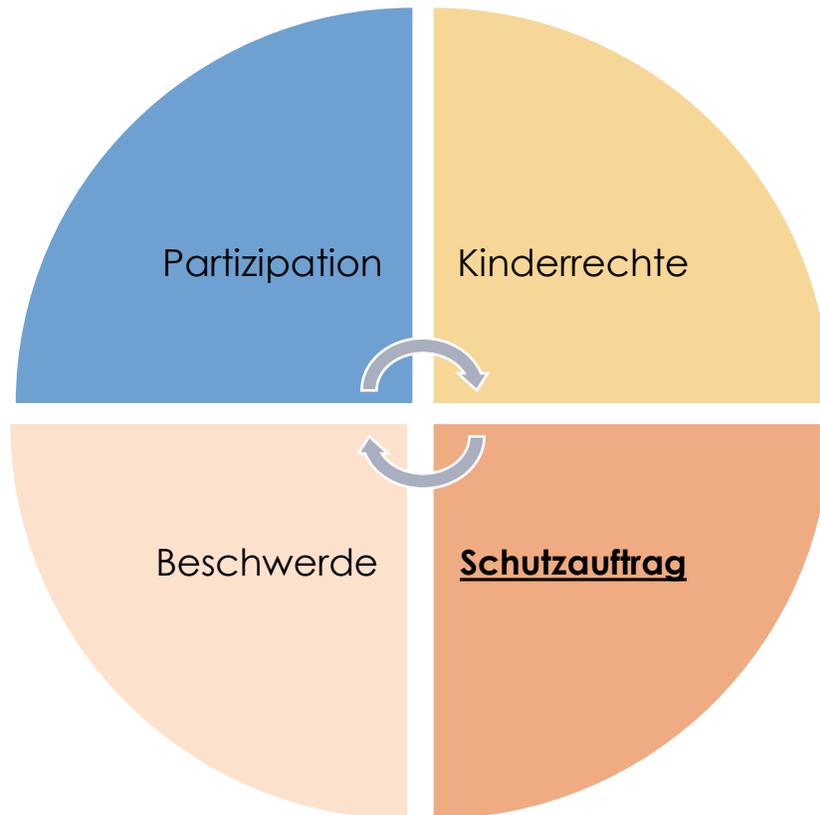
Fragen zur Reflexion



- Was passiert mit erfassten Beschwerden?
- Gehört es zum gelebten Alltag, dass Beschwerdeführer*innen eine Rückmeldung auf Ihre Beschwerde erhalten?
- An welcher Stelle gibt es die Möglichkeit Beschwerden in einem vertrauensvollen oder anonymisierten Rahmen abzugeben?
- Welche Haltung haben Sie in Bezug auf Beschwerden? Bedeuten diese eine negative Kritik an Ihrer Arbeit oder werden diese als Chance zu einer Weiterentwicklung gesehen?

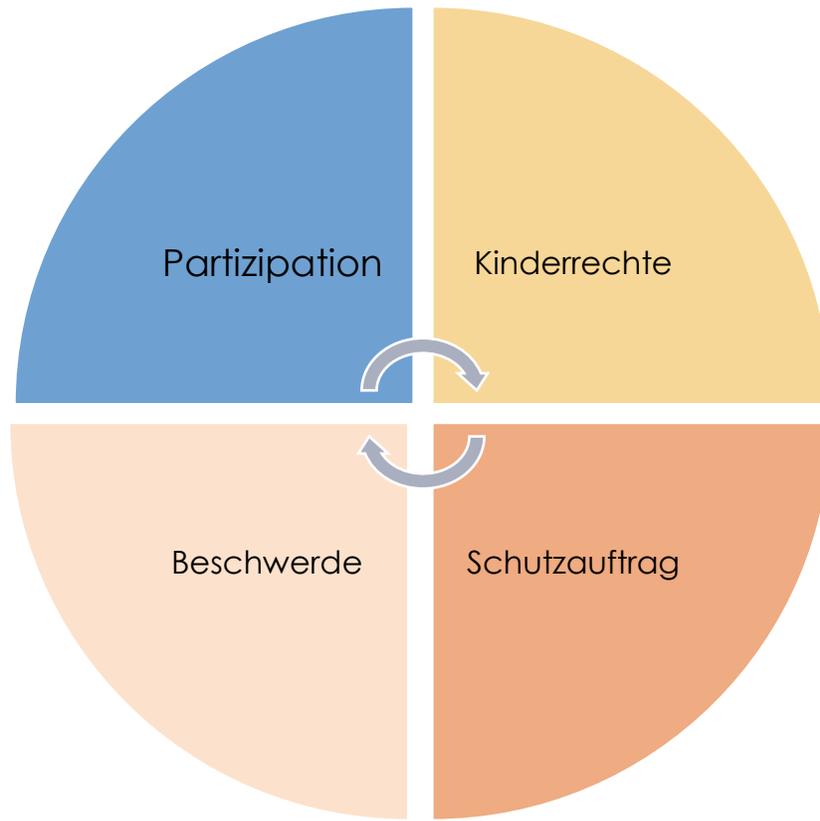
Schutzauftrag

Fragen zur Reflexion



- Wie sicher fühlen Sie sich bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung den erforderlichen Prozess einzuleiten und das Gespräch mit Eltern und beteiligten Akteuren zu führen?
- Inwieweit fördern Sie die Enttabuisierung des Themas Sexualität, um die Hemmschwelle für das Gespräch zu senken? Ist das Thema sexuelle Bildung z.B. Bestandteil der Konzeption und wie erfolgt der Umgang mit Handlungen sexueller Neugier?
- Wie gehen Sie vor, wenn Sie bei Kolleg*innen grenzverletzendes Verhalten beobachten?

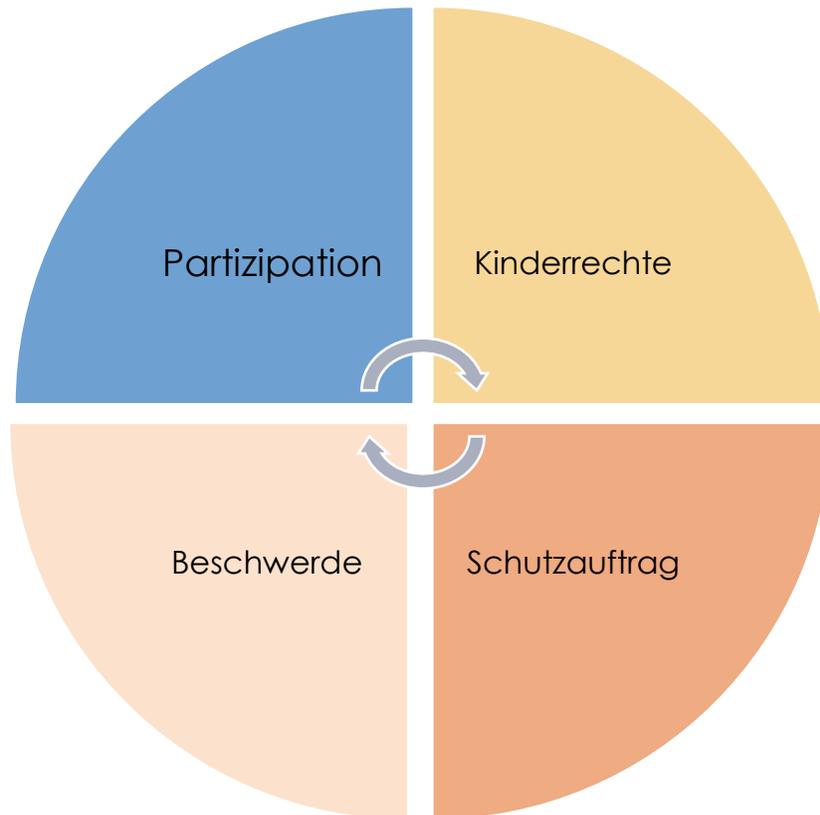
Führen Sie die Themen erfolgreich zusammen...



- Ernsthaft gelebte Partizipation und die Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen werden durch das Beschwerdemanagement systematisiert und bilden die präventive Grundlage des Schutzauftrages
- Es ist plausibel darzustellen, **wie die bereits bekannten Themen zusammen wirken**
- Intensivierung der bisherigen Betreibungen und Ergänzung durch **systematisierte Analyse von Gefährdungsfaktoren und Ressourcen**

...und sorgen Sie für die verbindliche Umsetzung

Weitere Änderungen durch das KJSG



- Aspekt der Zuverlässigkeit des Trägers:
 - § 45 SGB VIII: Zuverlässigkeit wird ggf. abgesprochen, wenn er gegen seine Meldepflichten verstößt oder Personen gegen behördliche Anordnung beschäftigt
- Erweiterte Prüfoptionen durch Aufsichtsbehörde:
 - § 46 SGB VIII: Prüfung vor Ort kann durch die Aufsichtsbehörden auch ohne Ankündigung erfolgen



Die Themen sind an
viele Stellen nicht neu...

...und doch gibt es
auch große
Herausforderungen

Die inklusive Lösung



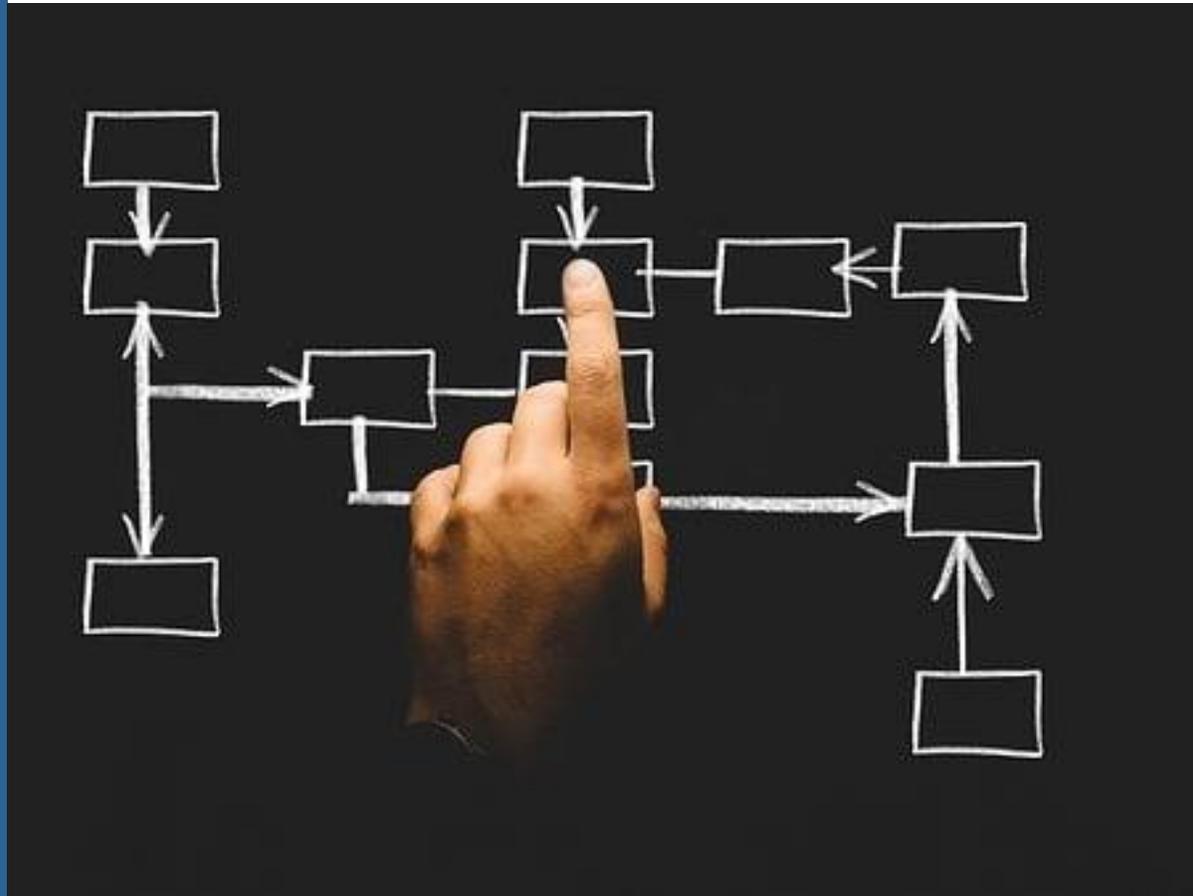
- Wegfall der Trennung der Zuständigkeiten des SGB VIII und SGB IX führt zu einer großen Umstellung sowohl aus fachlicher als auch verwaltungstechnischer Sicht
- Größte Herausforderung der Träger
 - (Neu)Konzeptionierung ihrer Angebote unter inklusiven Aspekten
 - Qualifizierung der Mitarbeitenden

| 04

Institutioneller Gewaltschutz als Aufgabe der Gesamtorganisation

17.05.2022

Institutioneller Gewaltschutz als Aufgabe der Gesamtorganisation



- Benannten Themen gelten nicht nur für das Verhältnis zwischen Fachkräften und den zu begleitenden Kindern und Jugendlichen
- Drei Ebenen:
 - Mitarbeitende zu Kindern und Jugendlichen
 - Mitarbeitende untereinander
 - Führungskräfte zu Mitarbeitenden
- Vorbildfunktion und Rahmenbedingungen tragen sich von einer Ebene in die nächste

Institutioneller Gewaltschutz als Aufgabe der Gesamtorganisation

Ganzheitliche Betrachtung auf mehreren Ebenen

- Strukturen, z.B.
 - Kompetenzen und Verantwortlichkeiten von Mitarbeitende
 - Fort- und Weiterbildung
 - Führungsstrukturen

- Prozesse, z.B.
 - Beschwerdeverfahren
 - Entscheidungsprozesse
 - Vertretungsregelungen

Institutioneller Gewaltschutz als Aufgabe der Gesamtorganisation

- Vernetzung
 - Kooperationen
 - Interdisziplinäre Zusammenarbeit innerhalb der Organisation
- Kultur
 - Fehler- und Kommunikationskultur
 - Arbeitsklima und Umgang miteinander
 - Verbindlichkeit

| 05

Fazit

17.05.2022

Kritisches Fazit:

In der Diskussion werden diese Themen bei gelungener Umsetzung teils als besonderes Qualitätsmerkmal der pädagogischen Arbeit in den Blick genommen - obwohl sie eigentlich ein grundsätzliches Recht der Kinder und Jugendlichen darstellen



Positives Fazit:

Bestrebungen der vergangenen Jahre zur Systematisierung und Implementierung der benannten Themen, wie Partizipation, Beschwerde u.w. bieten die beste Grundlage zur weiteren Professionalisierung



Weitere Informationen

Unterüberschrift

- Artikel
 - <https://www.contec.de/blog/beitrag/gewaltschutzkonzept-jugendhilfe-kita/>
 - <https://www.contec.de/blog/beitrag/das-neue-kjsg-und-die-inklusive-loesung/>
- Podcast contec Sozial Talk
 - Gespräch mit Prof. Dr. Florian Gerlach: Betriebserlaubnisrecht und Leistungserbringungsrecht im KJSG
 - Gespräch mit Claudia Langholz: Das neue KJSG: Paradigmenwechsel für die Kinder- und Jugendhilfe
- Beratungsangebot
 - <https://www.contec.de/leistungen/kinder-und-jugendhilfe/#kjsgberatungampbrumsetzungsbegleitung>

Ansprechpartnerin



Verena kleine Holthaus

Management- und
Organisationsberaterin

T: +49 234 452730

v.kleineholthaus@contec.de



Die Unternehmens- und Personalberatung

Seit 30 Jahren Ihr Partner für innovative
Beratungsleistungen in der Gesundheits-
und Sozialwirtschaft.

www.contec.de

www.conquaesso.de

Bochum | Berlin | Hamburg | München | Stuttgart